

Vorbemerkungen:

- - -

Erläuterungen:

Mit der ersten KiBiz-Revision 2011 wurden die Möglichkeiten zur Elternmitwirkung gestärkt, was sich auch in der letzten KiBiz-Revision 2020 fortsetzt. Insofern kann die Versammlung der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz zwischen dem 11. Oktober und 10. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat wählen, der die Interessen von Eltern gegenüber Trägern der Jugendhilfe vertritt und dem das Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung geben muss.

Inhaltlich befasst sich der Jugendamtselternbeirat vornehmlich mit Angelegenheiten, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rhein-Sieg-Kreis gelten. Dies können z.B. grundsätzliche Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte sein. Dabei sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Es handelt sich hier also um ein Mitwirkungs-, aber nicht um ein Mitentscheidungsrecht. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 „Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)“ und auch der „Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises“ gehört ein/e Vertreter/-in aus dem Jugendamtselternbeirat dem Jugendhilfeausschuss zudem als beratendes Mitglied an.

Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte haben darüber hinaus die Möglichkeit, eine/n Delegierte/n für den Landeselternbeirat zu wählen, der sich auf Landesebene mit zentralen und grundlegenden Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

Diesen Rechten der Eltern auf Mitwirkung und Vertretung ihrer Interessen stehen auch Pflichten gegenüber. Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von vertraulichen Informationen und die Wahrung des Datenschutzes.

Die Wahl des neuen Jugendamtselternbeirates (kurz „JAEB“ genannt) für das Kindergartenjahr 2020/2021 war am 09.11.2020 geplant. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl war, dass sich mindestens 15 % der Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes an der Wahl beteiligen. Um die 15 % zu erreichen, wäre im Jugendamtsbezirk des Rhein-Sieg-Kreises mit aktuell 96 Kindertageseinrichtungen eine Beteiligung von mindestens 15 Elternbeiräten erforderlich gewesen. Bis zur gesetzten Frist zum 11.10.2020, spätestens jedoch zum 28.10.2020, haben sich lediglich 7 Elternbeiräte zur Wahl angemeldet. Insofern konnte im Kindergartenjahr 2020/2021 keine gültige Wahl im Sinne des § 11 KiBiz durchgeführt werden, weswegen die Veranstaltung abgesagt wurde.

Im Sommer 2021 wird sich das Kreisjugendamt mit Blick auf die Jugendamtselternbeiratswahlen im Oktober/November 2021 erneut an alle Elternbeiräte wenden. Des Weiteren wird entsprechend der Neuregelung des § 11 Absatz 1 KiBiz angestrebt, auch Eltern von Kindern, die in Kindertagespflege betreut werden, in die Jugendamtselternbeiratswahl mit einzubeziehen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2021.

Im Auftrag